



Drucksache: 081/2014

Bezug:

Datum: 18.07.2014

**Beratungsfolge:**

Kreistag	Kenntnisnahme	28.07.2014	öffentlich
----------	---------------	------------	------------

**Tagesordnungspunkt:**

**Verpflichtung der Kreisrätinnen und Kreisräte**

<b>Sachverhalt / Problem</b>	Neuwahl des Kreistags 2014
<b>Ziel</b>	Verpflichtung aller Kreisräte/Kreisrätinnen
<b>Finanzielle Auswirkungen</b>	
<input type="checkbox"/> ja Betrag in EUR:	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Im Haushaltsplan / Wirtschaftsplan vorgesehen</b>	
<input type="checkbox"/> ja Haushaltsstelle:	
<input type="checkbox"/> nein Finanzierung:	
<b>Zeitraumen für Realisierung</b>	sofort

Reiger/Brondies			
Sachbearbeitung / Fachbereichsleitung	Dezernats- bzw. Eigenbetriebsleitung	Dezernatsleitung 1 (bei finanziellen Auswirkungen, ausgenommen Eigenbetriebe)	Landrat

## **Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme**

### **Sachverhalt:**

Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 Landkreisordnung (LKrO) verpflichtet der Landrat die Kreisräte/Kreisrätinnen in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.

Die Kreisräte/Kreisrätinnen entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden (§ 26 Abs. 3 LKrO).

Die Kreisräte/Kreisrätinnen haben die ihnen übertragenen Geschäfte uneigennützig und verantwortungsbewusst zu führen (§ 13 Abs. 1 LKrO). Sie sind über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerfen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort (§ 13 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 LKrO).

Kreisräte/Kreisrätinnen dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen den Landkreis nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter/innen handeln (§ 13 Abs. 3 Satz 1 LKrO).

Kreisräte/Kreisrätinnen, bei denen ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, haben dies vor der Beratung über den Gegenstand dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden, sonst dem Landrat, mitzuteilen (§ 14 Abs. 4 Satz 1 LKrO).

Nach § 29 Abs. 3 LKrO sind die Kreisräte/Kreisrätinnen verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.

Die Formel der Verpflichtung lautet:

**„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte des Landkreises gewissenhaft zu wahren, sein Wohl und das seiner Einwohner und Einwohnerinnen nach Kräften zu fördern.“**

Jeder Kreisrat/jede Kreisrätin legt die Verpflichtungsformel, die für die Dauer der Amtszeit gilt, gegenüber dem Landrat per Handschlag mit folgendem Wortlaut ab: „Ich gelobe es“.